

Die 77. WIR-Messe
in Zürich wird zur
WIR-Expo.
Jetzt anmelden
und profitieren!



Tarif & Anmeldeunterlagen



19. bis 22. November 2020
Messe Zürich-Oerlikon

Donnerstag 16 – 21 Uhr
Freitag 10 – 20 Uhr
Samstag 10 – 19 Uhr
Sonntag 10 – 18 Uhr

Weitere Informationen unter
www.wir-expo.ch



1. AUSSTELLER-Angaben

Firma (oder Name / Vorname)

Branche (Eintrag im Branchenverzeichnis)

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Kontaktperson

Tel. G.

Mobile

E-Mail

Website

Ausstellungsgüter

WIR-Konto-Nr:

WIR-Annahmesatz (inkl. MWST) während der Expo:

Der Aussteller erklärt, mit einem Messestand an der 77. WIR-Expo Zürich gemäss den nachfolgenden Angaben und Bedingungen teilzunehmen. Anmeldeschluss: 31. August 2020.

Der Annahmesatz gemäss Geschäftsbedingungen der WIR Bank für WIR-Teilnehmer bzw. der vom WIR-Teilnehmer publizierte WIR-Annahmesatz ist mindestens einzuhalten. Er gilt während der Dauer der Messe. Andernfalls ist eine Teilnahme an der Messe nicht möglich. Der WIR-Annahmesatz ist am Stand des Ausstellers gut ersichtlich anzubringen; bei mehreren Ausstellern am selben Stand (Mitaussteller) ist für jeden einzelnen Aussteller der WIR-Annahmesatz speziell anzubringen. Ebenso wird der WIR-Annahmesatz des Ausstellers in der Messezeitung publiziert.

2. MITGLIEDSCHAFT im WIR-Partner-Network Zürich

Wir melden uns als Mitglied im WIR-Partner-Network Zürich an (kostenlose Vereinsmitgliedschaft).

3. TARIFE

Unsere Preismodelle

Jahresgebühr, Ganzjahresbetreuung

2000.– (50% WIR)

Preisreduktion auf Standplatz und Standbau

10%

Standkonditionen

m²-Preise

m²-Preise

1800.– (100% WIR)

ohne Stand

Grundgebühren

–

1000.– (50% WIR)

–

1000.– (100% WIR)

Reduktion Grundgebühr mit WIR-Deals

2 Deals obligatorisch

1 Deal 400.–

–

–

Eintrag in Messezeitung

inkl.

inkl.

inkl.

inkl.

Inserat in Messezeitung

1/4-Seite

individuell

individuell

1/4-Seite

Konsumationsgutscheine im WIR-Restaurant

200.–

–

–

200.–

Einladung 2 Personen an VIP-Eröffnung

inkl.

–

–

inkl.

Benutzung Gastro-Lounge (Fastlane)

inkl.

–

–

inkl.

Video-AD im Restaurant-Bereich

–

–

–

inkl.

Weitere, detailliertere Informationen zu diesen Preismodellen finden Sie unter wir-expo.ch. Alle Preise sind exkl. MwSt (in bar).

PRIO

Werden Sie Mitglied im Prio-Club und profitieren von einer Ganzjahres-Betreuung. Für CHF 2000.– Jahresgebühr (50% WIR) entfallen die Grundkosten und Sie erhalten 10% Reduktion auf Fläche wie Standbau sowie weitere Vergünstigungen. Der Prio-Club fördert den Austausch zwischen erfolgreichen WIR-Teilnehmern und -Ausstellern und kurbelt Ihre Geschäfte noch weiter an!

WIR-Deal

Beweisen Sie, dass Sie keine überbeurteilten Produkte anbieten und reduzieren Sie so die Standgebühren. Sie reichen uns mind. ein ausgewähltes Produkt inkl. Verkaufskonditionen ein (gültig während WIR-Expo), und wir prüfen das Angebot. Bei Akzeptanz werden diese Produkte auch speziell von uns publiziert und beworben, um gemeinsam mehr Besucher an die Messe zu bringen.

START

Sie wollen Messeluft «schnuppern» oder sind mit einem einfachen, konventionellen Reihenstand ohne Platzierungswunsch zufrieden? In diesem Starterangebot erhalten Sie einen Reihenstand von 8 m² (inkl. Wände, Blende, Teppich (Anthrazit), zwei Lampen und Stromanschluss) für pauschal 1800.– (100% WIR). Dieses Angebot gilt für alle WIR-Teilnehmer.

SUPPORT

Ein eigener Messestand lohnt sich für Ihr Geschäft nicht. Sie sind jedoch der WIR-Expo verbunden und wollen auf sich aufmerksam machen. Werden Sie als Supporter aktiv und an der WIR-Expo sichtbar. Mit pauschal 1000.– (100% WIR) vernetzen Sie sich mit Gleichgesinnten WIR-Teilnehmern, erhalten Werbung und geniessen Vorzüge direkt an der Messe.

5. CATERING / GASTRONOMIEBETRIEB

Führt der Aussteller an seinem Stand einen Gastronomiebetrieb oder verkauft er Verpflegung, die zum Direktverzehr bestimmt ist, so ist hierzu vor Messebeginn eine Bewilligung beim Messecatering Zürich einzuholen. Auf diese Verkäufe erhebt das Messecatering eine Umsatzabgabe von 20% in CHF.

Kontakt: Messecatering Zürich, Gastronomie Messe Zürich, Herr G. Gruber, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich. Tel. 044 316 51 40.

Die diesbezüglichen Informationen sind verbindlich.

Jeder Stand, an welchem Lebensmittel zum direkten Verzehr verkauft und/oder zur Verkostung herausgegeben werden, hat im Sinne einer Zulassungsvoraussetzung zwingend über einen Anschluss an fliessendes Wasser und über die entsprechenden Reinigungsgeräte (Geschirrspüler etc.) zu verfügen.

6. MESSELEITUNG

Sitz: WIR Messe Zürich AG, Kronenplatz 14, 8953 Dietikon

Messeleitung: WIR-Expo, Roland Hartmann, St. Dionysstrasse 31, 8645 Jona, Tel. +41 43 818 26 36, info@wir-expo.ch

Für technische Bestellungen und Fragen (während Auf- und Abbau): Service Center, Messe Zürich: Tel. 058 206 51 13

Diese Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Durch die Anmeldung hat der Aussteller jedoch keinen Anspruch auf eine Standzuteilung. Geringfügige Änderungen der Standfläche nach Zustellung der Vertrags- bzw. Reservationsbestätigung bleiben vorbehalten. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der WIR Messe Zürich AG die Standwandhöhe von 250 cm überragen. Werden an den Aussenwänden Plakate über dem Stand angebracht, werden diese mit CHF 90.00 pro lfm in Rechnung gestellt.

Der Aussteller bestätigt die Anwendbarkeit folgender Dokumente / Reglemente: 1. Messebedingungen der WIR Messe Zürich AG, 2. Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-System, 3. Richtlinien/Informationen für Standaufbau und -abbau sowie Messebetrieb. Diese Informationen und Bestimmungen finden sich im Messereglement der WIR Messe Zürich AG unter www.wir-expo.ch (Rubrik «Aussteller»).

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. Nicht-Einhaltung der Geschäftsbedingungen der WIR Bank für WIR-Teilnehmer durch den Aussteller ist die WIR Messe Zürich AG berechtigt, den laufenden Messestand des Ausstellers unverzüglich und ohne weiteres zu schliessen, ohne dass dem Aussteller daraus ein Ersatzanspruch unter welchem Rechtstitel auch immer entsteht. Dieser Vertrag kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass der jeweilige Aussteller als solcher von der WIR Bank für die jeweilige Messe nicht abgelehnt wird. Die Ablehnung eines Ausstellers seitens der WIR Bank ist für WIR Messe Zürich AG verbindlich.

Die WIR Messe Zürich AG kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller vom WIR-Verrechnungsverkehr ausgeschlossen wird, wenn er die Voraussetzungen für ein WIR-Konto nicht mehr erfüllt, oder wenn die WIR Bank eine Messeteilnahme aus anderen Gründen nicht zulässt. Wird ein Aussteller von der WIR Bank abgelehnt, so entstehen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber der WIR Messe Zürich AG und/oder der WIR Bank. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die WIR Messe Zürich AG nicht im Auftrag oder als Stellvertretende der WIR Bank tätig ist; zwischen der WIR Bank und dem Aussteller entstehen aus dem vorliegenden Vertrag keinerlei Rechte und Pflichten.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Schweizerische Preisbekanntgabeverordnung einzuhalten. Verkauft der Aussteller Waren und/oder Dienstleistungen an Konsumenten, also Personen, die den gekauften Artikel nicht für ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit verwenden, so haben die Verkaufspreise stets die Mehrwertsteuer zu beinhalten. Dies gilt ungeachtet der Höhe des WIR-Annahmesatzes. Es ist unzulässig, für ein und dieselbe Ware und/oder Dienstleistungen unterschiedliche Preise in CHW bzw. CHF zu verlangen. Der Aussteller ist ebenso verpflichtet, den Messebesuchern bei Abschluss eines Geschäftes die gleichen Preisnachlässe zu gewähren, ungeachtet dessen, ob ein Geschäft mit oder ohne Einsatz von CHW zustande kommt. Der Aussteller ist gehalten, im Rahmen seiner Ausstellertätigkeit nichts zu unternehmen, das geeignet ist, die Rechte (z.B. Persönlichkeits-, Namen- und Markenrechte) und/oder die Reputation der WIR Bank in irgendeiner Weise zu verletzen.

7. ERMÄCHTIGUNG

Jeder Aussteller, sei er Haupt- oder Mitaussteller, muss über ein auf ihn lautendes CHW-Konto bei der WIR Bank verfügen. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die entsprechende Überprüfung seiner Mitaussteller. Lässt der Hauptaussteller an seinem Stand einen Mitaussteller zu, der nicht Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem ist, so stellt dies eine Verletzung des vorliegenden Vertrages dar und kann zu dessen Auflösung und gegebenenfalls zur sofortigen Schliessung des betreffenden Standes führen.

Die Preise für Standflächen, Standbau, Neben- und weitere Kosten können nach einem von WIR Messe Zürich AG festzulegenden Verhältnis von CHW zu CHF bezahlt werden. Der Aussteller ermächtigt die WIR Messe Zürich AG, den WIR-Anteil auf sämtlichen Messerechnungen direkt seinem Konto bei der WIR Bank belasten zu lassen und mit der WIR Bank die dazu nötigen Informationen auszutauschen. Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung anerkennt der Aussteller sämtliche Bedingungen dieser Anmeldung. Sämtliche in dieser Anmeldung genannten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (in bar).

Ort / Datum

Vorname / Name

Rechtsgültige Unterschrift/-en






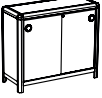

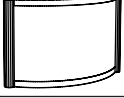


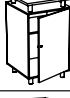

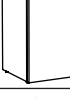











WIR Messe Zürich AG
Tel. +41 43 818 26 36, info@wir-expo.ch

MIETMÖBELPROSPEKT

Preise gelten für die Bestellungen bis 30.09.2020, für die ganze Messedauer inkl. Transport.
Ab 1.10.2020 wird ein Transportkostenzuschlag von CHF 100.- pro Bestellung erhoben.

Die Mietmöbel werden einen Tag vor Messebeginn an Ihren Messestand geliefert. Preise sind exkl. 7,7% Mwst.

Artikel	CHF	Stk.	Artikel	CHF	Stk.
 Schalenpolsterstuhl Gestell chrom, Sitz anthrazit Art.-Nr. 10001	24.00		 Counter Basis, aus Systemmaterial weiss, abschliessbar B 1007 x H 1019 x T 512 mm Art.-Nr. 05897	145.00	
 Objektstuhl ohne Armlehne Sitz + Rückenlehne gepolstert Gestell chrom, Sitz anthrazit Art.-Nr. 10002	38.00		 Counter Basis m.Aufsatz, aus Systemmaterial weiss, abschliessbar B 1030 x H 1235 x T 535 mm Art.-Nr. 11926	275.00	
 Clubsessel schwarz Kunstleder Art.-Nr. 12076	95.00		 Sideboard Basis weiss, abschliessbar B 1030 x H 760 x T 535 mm Art.-Nr. 07086	110.00	
 Barhocker H weiss Gestell chrom Art.-Nr. 12084	87.00		 Infotheke, ohne Türen weiss, Deckplatte buche, 1 Ablageboden B 1580 x H 1050 x T 780 mm Art.-Nr. 00195	370.00	
 Barhocker Z weiss Gestell chrom belastbar bis 100 kg Art.-Nr. 10004	64.00		 Tischvitrine Newline Glas, Spanplatte, abschliessbar B 950 x H 1060 x T 470 mm Art.-Nr. 02107	190.00	
 Barhocker Z schwarz Gestell chrom belastbar bis 100 kg Art.-Nr. 10005	64.00		 Infopoint, Deckplatte buche 1 Arbeitsplatz, abschliessbar B 600 x H 1050 x T 600 mm Art.-Nr. 06270	180.00	
 Konferenz Tisch Gestell alufarbig, Platte weiss B 800 x H 800 x T 720 mm Art.-Nr. 12111	95.00		 Kühlschrank weiss, 140 l B 500 x H 860 x T 600 mm Art.-Nr. 60001	120.00	
 Konferenz Tisch Gestell alufarbig, Platte weiss B 1200 x H 800 x T 720 mm Art.-Nr. 12113	105.00		 Prospektständer P6K Aluminium, matt eloxiert klappbar, 6x DIN A4 Art.-Nr. 07877	65.00	
 Steh Tisch Edelstahl ø 700 mm Gestell Edelstahl, Platte schwarz H 1100 mm Art.-Nr. 11979	80.00		 Flächenstrahler Techflood auf Stromschiene, silber, 120 W Art.-Nr. 13285	90.00	
 Steh Tisch Edelstahl ø 700 mm Gestell Edelstahl, Platte weiss H 1100 mm Art.-Nr. 11980	80.00		 Strahler PAR 30 Mesh auf Stromschiene, silber, 100 W Art.-Nr. 13506	50.00	
 Bistrotisch Edelstahl ø 700 mm Gestell Edelstahl, Platte weiss H 720 Art.-Nr. 11982	90.00		 LED Strahler auf Stromschiene, silber, 30 W Art.-Nr. 12817	40.00	
 Brückentisch weiss B 1200 x H 1100 x T 600 mm Art.-Nr. 12120	170.00				

Für genaue Angaben fragen Sie uns bitte direkt an. Natürlich stehen auch individuelle Möbel, Teppiche und jede Menge Messeinventar für Sie bereit - wir beraten Sie gerne persönlich.

Ausstellernamen: _____

Halle / Stand Nr.: _____ / _____

Nachname: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

2.1 REGLEMENT UND BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Organisation

Die WIR Messe Zürich AG («WIR-Expo») organisiert und führt jährlich eine WIR-Messe durch, an welcher mit WIR-Franken («CHW») Waren und/oder Dienstleistungen erworben werden können. Die Aussteller dieser WIR-Messe sind Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem der WIR Bank Genossenschaft, Basel.

1.2. Bedingungen WIR-Expo und WIR Bank Genossenschaft

Die vorliegenden Bedingungen, die ein Bestandteil des Vertrages zwischen WIR-Expo und den Ausstellern sind, regeln das Vertragsverhältnis zwischen der WIR-Expo und den Ausstellern, namentlich in Bezug auf Standmiete, Rechte und Pflichten der Aussteller und weiteres. Die Aussteller anerkennen die Geschäftsbedingungen der WIR Bank für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem als anwendbar und verpflichten sich, diese auch im Rahmen ihrer Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe einzuhalten.

1.3. Keine weiteren Rechtsverhältnisse

Zwischen den Ausstellern und der WIR Bank, Basel, entsteht im Zusammenhang mit den von der WIR-Expo durchgeführten WIR-Messen bzw. aus dem vorliegend abgeschlossenen Vertrag keinerlei Rechtsverhältnis. Vorbehalten bleiben die Pflichten der Aussteller gegenüber der WIR Bank, welche in den Geschäftsbedingungen für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem geregelt und auch während der Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe der WIR-Expo einzuhalten sind.

1.4. Entscheid über Zulassung

WIR-Expo entscheidet über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern.

2. ANMELDUNG

2.1. Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

2.2. Mitaussteller

Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 2.1.). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten.

Der Hauptaussteller haftet gegenüber der WIR-Expo auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2.3. Bekanntgabe Ausstellerdaten an Partner von WIR-Expo

Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der WIR-Expo oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der WIR-Expo bekannt gegeben werden können. Die WIR-Expo gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Entscheid der Messeleitung

Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben.

3.2. Nennung der Ausstellungsgüter

Die zur Ausstellung vorgesehenen Ausstellungsgüter sind ihrer Gattung nach im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen.

3.3. Platzierungswünsche, Konkurrenzausschlüsse

Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse/Branchenexklusivität können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt und nicht gewährleistet werden.

3.4. Verweigerung und Widerruf der Zulassung

Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der WIR-Expo nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an früheren oder aktuellen Messen der WIR-Expo zu Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4. ZUTEILUNG VON STANDFLÄCHE UND STANDORT

4.1. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Die Wünsche der Aussteller sind für die WIR-Expo unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert.

4.2. Kriterien für Standzuteilung

Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

4.3. Erstellen und Mitteilung von Platzierungsplan durch Messe

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individu-

elle Standzuteilung ersichtlich ist. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt.

4.4. Einsprache gegen Standzuteilung und Platzierungsplan

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 10 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen.

4.5. Keine Veränderung von Standort und/oder -fläche

Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

4.6. Keine Haftung der WIR-Expo für Standort

Die WIR-Expo haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben.

5. VERTRAGS- BZW. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

5.1. Vertragsbestätigung nach definitiver Standzuteilung

Die WIR-Expo bestätigt dem Aussteller nach Anmeldeschluss die Reservation von Standfläche und -ort. Erhebt der Aussteller keine Einsprache innert 10 Tagen seit Datum der Auftragsbestätigung, so gilt diese als genehmigt.

5.2. Änderungen nach Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung

Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

5.3. Kosten von Änderungen

Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet.

5.4. Rücktritt des Ausstellers bei unzumutbarer Änderung

Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.5. Kriterien für kostenlose Annullierung

Die Anmeldung kann vom Aussteller a) vor Datum des Anmeldeschlusses, b) bis 10 Tage nach Erhalt der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung ohne Kostenfolge annulliert werden.

5.6. Anmeldung nach Datum des Anmeldeschlusses

Anfallende Mehrkosten durch verspätete Bestellungen oder verspäteten Abbau werden den Ausstellern weiterverrechnet.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

6.1. Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung aus welchen Gründen auch immer auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5.4. und 5.5. für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen.

Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so

haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche.

Erfolgt der Rücktritt erst 20 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

MitAussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle MitAusstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten.

Über Stände, die vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2. Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1000.00 zu bezahlen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte, zusätzliche Dienstleistungen etc. sind im Anmeldeformular, im Prospekt und auf der Website der WIR-Expo aufgeführt.

7.2. Rechnung

Nach oder mit der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung.

Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der von der Messeleitung festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichermassen für Rechnungsposten in CHF und CHW. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Davon ausgenommen sind Zahlungen mit Buchungsaufträgen der WIR Bank.

7.3. Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3000.00 oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3000.00 betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

7.4. Zahlungsnachweis spätestens bei Einräumungstermin

Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.5. Schlussrechnung

Für allenfalls zusätzlich erbrachte Dienstleistungen und sonstigen Forderungen der WIR-Expo wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Zahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schluss-

rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

7.6. Sofortige Fälligkeit der Kosten bei nachträglich angefordertem

Kosten für Gegenstände und/oder Dienstleistungen der WIR-Expo, die der Aussteller für seinen Standbetrieb anfordert und nicht schon in der Anmeldung angefordert hat, sind bei deren Lieferung bzw. Erbringung zur sofortigen Zahlung fällig.

7.7. Mahngebühr

Für nicht fristgerechte Zahlungen wird von der WIR-Expo mit der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.

8. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Die WIR-Expo bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standreinigung, Catering, Parkplätze und Eintrittskarten für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden.

9. ABNAHME UND RÜCKGABE DER STANDFLÄCHE

9.1. Abnahme Standfläche durch Aussteller

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen.

9.2. Abnahme Standfläche nach Messe

Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

10. STANDBAU

10.1. Im Allgemeinen

Die WIR-Expo ist zuständig für die Gesamtgestaltung der Messe. Sie kann hierzu, falls sie es als erforderlich erachtet, in die jeweilige Standgestaltung des Ausstellers eingreifen und diesem nötigenfalls entsprechende Weisungen geben. Wird die Gesamtgestaltung der Messe durch die Gestaltung eines Standes gestört, so kann der betreffende Aussteller in schwerwiegenden Fällen unverzüglich von der Messe ausgeschlossen und sein Stand geschlossen werden. Für den Standbau in den Messehallen und -räumlichkeiten sind die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG zu beachten.

10.2. Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt bzw. abgebaut, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus haftet der Aussteller für alle weiteren dadurch verursachten Kosten (wie z.B. für Reinigung und Sicherheit etc.).

11. STANDBETRIEB

11.1. Pflicht Aussteller, Stand zu betreiben

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung vom Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen.

11.2. Ein- und Abräumen der Stände und Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsgüter müssen vor Messebeginn vollständig am

jeweiligen Stand eingeräumt sind und dürfen erst nach Messeabschluss ausgeräumt werden. Die Aussteller halten sich hierzu strikte an die von der WIR-Expo festgelegten Termine.

11.3. Keine Störung von Standnachbarn und Besuchern

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

11.4. Veranstaltungen des Ausstellers

Veranstaltungen der Aussteller (z.B. Autogramm-Stunden, Wettbewerbe, Darbietungen etc.) während der Messe bedürfen der vorgängigen Bewilligung der WIR-Expo. Bei wiederholten Veranstaltungen kann eine zusätzliche Platzmiete verlangt werden.

12. HANDVERKAUF

12. Handverkauf

Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst. Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe.

13. WERBUNG UND AKQUISITION

13.1. Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung unzulässig. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

13.2. Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschlüssen. Die WIR-Expo kann entsprechende Kontrollen durchführen. Bei Zuwiderhandlung kann die WIR-Expo von einem bereits verwarnten Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen. Die derart zusätzlich benutzte Fläche wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

13.3. Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind unzulässig.

14. STANDBEWACHUNG UND SICHERHEIT

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der WIR-Expo direkt oder über Vermittlung der WIR-Expo bei der Hausherrin der Messehallen und -räumlichkeiten bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.00 oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren oder aus den Messerräumlichkeiten zu entfernen.

15. STANDREINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

15.1. Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und eine Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der WIR-Expo bestellen.

15.2. Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbauphase als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Die WIR-Expo organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der WIR-Expo zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

16. IMMATERIALGÜTERRECHTE

16.1. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

16.2. Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die WIR-Expo frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

16.3. Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die WIR-Expo frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

16.4. Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im

Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

16.5. Aufnahmerecht der WIR-Expo

Die WIR-Expo ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse-zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

16.6. Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

17. HAFTUNG

17.1. Nicht Aufbewahrerin gem. 472 OR; keine Obhutspflichten

Die WIR-Expo handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.

17.2. Keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgütern

Die WIR-Expo schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnehmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

17.3. Keine Haftung für Sach- und Personenschäden aus Standbetrieb

Die WIR-Expo lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb ergeben. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus Standaufbau bzw. -abbau, Standbetrieb während der Messe (während und ausserhalb der Öffnungszeiten) sowie beim Ein- und Ausräumen verursacht werden und im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit stehen. Insbesondere haftet der Aussteller verschuldensunabhängig für alle Schäden, die an den Einrichtungen entstehen, die ihm von der WIR-Expo im Rahmen des Ausstellervertrages zur Verfügung gestellt werden.

17.4. Haftung für Hilfspersonen

Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller.

17.5. Meldung von Schäden

Schäden sind der WIR-Expo unverzüglich zu melden.

18. VERSICHERUNGEN

Für die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Die WIR-Expo bietet keinerlei Versicherungen an.

19. ABSAGE, ABRUCH, VERSCHIEBUNG ODER ANPASSUNG EINER MESSE

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abbrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so

ist die WIR-Expo von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der WIR-Expo weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der WIR-Expo erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der WIR-Expo zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es uns ein Anliegen, dass die Aussteller schadlos bleiben. Falls die WIR-Expo 2020 vor dem Messestart abgesagt werden muss, werden wir die bezahlten Standkosten zurückerstatten!

20. BAUARBEITEN IN HALLEN

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Messehallen und -räumlichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

21. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

21.1. Weisungen WIR-Expo und MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Den Weisungen der WIR-Expo, des Personals der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG bzw. der entsprechenden Ordnungskräfte ist Folge zu leisten; insbesondere die in der Anmeldung erwähnten Betriebsordnungen und Reglemente sowie die Parkvorschriften sind exakt zu befolgen.

21.2. Haus- und Wegweisungsrecht der Messe-Organen

Den Organen der WIR-Expo und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG steht auf dem gesamten Messegelände in Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen.

Die Organe der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der Messe.

21.3. Ausschluss bei Widerhandlung der Aussteller

Aussteller, die den Vorschriften der WIR-Expo, den Bedingungen und Reglementen und den Geschäftsbedingungen der WIR Bank zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Zusätzlich kann die Messeleitung eine Konventionalstrafe von bis zu 50% der Standmiete, mindestens CHF 1000.00, verlangen. Die Messeleitung kann diese Konventionalstrafe nach ihrer Wahl in CHF und/oder CHW erheben.

21.4. Vorrang deutsche Fassung

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die deutsche Fassung massgebend.

21.5. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich.

21.6. Schriftlichkeit spezieller Vereinbarungen und Sonderregelungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die WIR-Expo.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist ZÜRICH. Die WIR-Expo hat indessen das Recht, den Aussteller bei jedem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.

WIR Messe Zürich AG
Zürich, 20.6.2020



WIR Messe Zürich AG
Tel. +41 43 818 26 36, info@wir-expo.ch
wir-expo.ch

